



ORTSRECHT

DER

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

BEZEICHNUNG

**Satzung für die
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Saaldorf-Surheim
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Saaldorf-Surheim. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird eine öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim umfassen:

- a) die Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- c) „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i. d. R. für Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung in die Grundschule.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09 des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgabe für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:

- Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen
- Kinder, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen
- Kinder je nach Altersstufen

(3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. In der Anmeldung kann eine Wunscheinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Kinder können im Ausnahmefall auch während des Jahres in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der betroffenen Kindertageseinrichtung.

(7) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(8) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(9) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Saaldorf-Surheim haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 5

Ausscheiden, Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

(3) Für Vorschulkinder endet die Betreuung mit Ende des Kindergartenjahres.

§ 6

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 8

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 **Öffnungszeiten, Schließtage**

(1) Die Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Kindergarten Waldmaus

Montag – Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

Kindergarten St. Stephan

Montag und Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag – Donnerstag: 7.00 bis 17.00 Uhr

Kindergarten St. Martin

Montag - Donnerstag: 7.00 bis 15.30 Uhr

Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

(2) Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Annahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 10 **Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Kernzeit**

(1) In allen Einrichtungen sind die Buchungszeiten ab 07.00 Uhr oder ab 07.30 Uhr möglich.

(2) In der Anmeldung ist die gewünschte tägliche Buchungszeit anzugeben. Die Kinder müssen bis Ende der Buchungszeit in der Einrichtung abgeholt sein. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

(3) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.

(4) Die jeweils möglichen Betreuungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(5) Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) beträgt über 15 Stunden/ wöchentlich. Die Buchungstage sollen sich aneinanderreihen.

(6) Die Kernzeit wird in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die Kernzeit ist die Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.

(7) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags besuchen oder über Mittag anwesend sind, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim nicht für

Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Saaldorf-Surheim wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 14.07.2017 außer Kraft.

Saaldorf, den 23.02.2024

Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.

Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister